
Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes	4
2.1	Die Vorgaben des Artikel 6 Grundgesetz	4
2.2	Die einfach-gesetzliche Ausgestaltung	7
2.3	Der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung	8
2.4	Die Garantenstellung von Fachkräften des ASD/GSD	10
3	Kinderschutz und Aufgaben des ASD/GSD in den Bezirksjugendämtern	13
3.1	Ziele und Aufgaben	13
3.2	Gemeinsame Handlungsverpflichtungen und Vorgehensweisen	15
3.3	Unterstützung der Fachkräfte: Supervision, Rechtsbeistand, Rechtsberatung	16
4.	Kindeswohlgefährdung	17
4.1	Formen der Kindeswohlgefährdung	17
4.2	Risiko- und Resilienzfaktoren	19
5.	Prozess der Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung	22
5.1	Umgang mit Fremd- und Selbstmeldern	22
5.2	Kollegiale Fallberatung zur Ersteinschätzung	23
5.3	Kontaktaufnahme zu relevanten Beteiligten und Institutionen	23
5.3.1	Einbeziehung von Eltern	23
5.3.2	Einbeziehung von Minderjährigen	24
5.3.3	Einbeziehung von fachlichen Partnern und Institutionen	25
5.4	Falleinschätzung (ASD) und Gefährdungseinschätzung (GSD)	25
5.4.1	Einordnung des Sachverhalts in den Arbeitsbereich (ASD)	25
5.4.2.	Gefährdungseinschätzung (GSD)	26
5.4.3.	Indikatoren zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen: Grundbedürfnisse, Risiko- und Schutzfaktoren	27
5.4.4	Einbeziehung und Aufgabe von Leitung	30

5.5	Hilfeplanung im Kontext des Kinderschutzes	31
5.5.1	Klärung der Hilfeakzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft	31
5.5.2	Erarbeitung von Aufträgen und Auflagen.....	32
5.5.3	Einbeziehung des Familiengerichts	33
6.	Anlagen	35
6.1	Überblick wichtiger gesetzlicher Bestimmungen	35
6.2	Kooperationsvereinbarungen.....	36
6.3	Richtlinien zum Kinderschutz.....	36
6.4	Fachliche Weisungen	36
6.5	Vordrucke	36
6.6	Ergänzende Literatur	37

1. Einleitung

Die mit der Bearbeitung beauftragte Arbeitsgruppe hat sich entschieden, die neue Richtlinie „Minderjährigenschutzrichtlinie“ zu nennen, da sich das fachliche Handeln im Kinderschutz nicht nur auf das Wohl von Kindern, sondern auf alle Minderjährigen und deren individuelle Lebensbedingungen bezieht. Auch wenn im Richtlinientext weiterhin der geläufige Begriff „Kinderschutz“ verwendet wird, ist damit der Schutz aller Minderjährigen und nicht nur der Schutz von Kindern gemeint. Stellvertretend für die Begriffe Kinder und/oder Jugendliche wird im weiteren Verlauf auch der Begriff Minderjährige/r genutzt. Mit dem Begriff Minderjähriger ist sowohl die männliche, als auch die weibliche Form gemeint.

Ferner weist die Arbeitsgruppe daraufhin, dass die Richtlinie keine fundierte Ausbildung und eine jahrelange praktische Tätigkeit im Kinderschutz ersetzen kann. In der Richtlinie sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Kinderschutz enthalten. Außerdem sind in ihr die Aufgaben des ASD/GSD¹ in den Bezirksjugendämtern sowie gemeinsame Handlungsverpflichtungen und Vorgehensweisen zur Förderung und Sicherung von Minderjährigen benannt. Nicht zuletzt sind in ihr methodische Vorschläge zum Umgang mit Gefährdungsmitteln und Kindeswohlgefährdungen aufgeführt.

Neben der Beschreibung der Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutz, des Umgangs mit Gefährdungsmitteln und Kindeswohlgefährdungen, soll die Richtlinie die Fachkräfte im ASD/GSD bei ihrer verantwortungsvollen und oftmals emotional belastenden Arbeit im Kinderschutz eine fachliche Hilfe sein. Sie soll den Fachkräften eine Orientierung beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen sein und sie bei der Feststellung, unter welchen soziokulturellen und sozioökonomischen Bedingungen davon ausgegangen werden kann, dass diese sich ungünstig auf die Entwicklung und das Wohl von Kindern auswirken, unterstützen.

Handlungsleitend für die Fachkräfte im ASD/GSD ist das Leitbild des ASD der Stadt Köln (2003), indem es heißt:

„Wir, der ASD der Stadt Köln einschließlich der Spezialdienste, orientieren uns an den Grundsätzen der individuellen Freiheit, der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung der Menschen unserer Stadt. Unsere Arbeit leisten wir unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen. Sie soll auf größtmögliche Selbstständigkeit, Selbstverwirklichung und Stärkung der spezifischen Identität und des Selbstbewusstseins der Einzelnen hinwirken. Wir sind Ansprechpartner für Menschen aller Altersgruppen und Nationen mit ihren unterschiedlichen psychosozialen Problemen.“

Die Fachkräfte des Jugendamtes Köln orientieren sich an einem ganzheitlichen Vorgehen im Kinderschutz. Sie wissen, dass es im Kinderschutz darauf ankommt, einen Zugang zu Familien zu finden. Es ist ihnen bewusst, dass Familien, in denen Not herrscht, oft mit Ablehnung und Abwehr gegenüber den Hilfebemühungen des Jugendamtes reagieren. Zudem verhindern Scham- und Schuldgefühle häufig, dass sich solch hoch belastete Familien auf professionelle Hilfe einlassen. Die Fachkräfte suchen den Dialog mit den Familien und versuchen, den vielfältigen Ursachen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen verstehenden Zugang auf den Grund zu gehen. Dazu gehört auch, unbequeme Wahrheiten anzusprechen und die Gefährdung von Kindern gegenüber den Eltern² fair und sachlich (ohne Verurteilung und Anklage) zu thematisieren. Ziel der Arbeit der Fachkräfte ist es, gemeinsam

¹ Im folgenden Text wird der ASD/GSD zusammen genannt. Bei der Benennung des ASD sind gleichwohl die ihm angegliederten Spezialdienste mit erfasst.

² Im folgenden Text werden Mütter und Väter und sonstige Personensorgeberechtigte als Eltern benannt.

mit Kindern, Jugendlichen und Eltern - egal welcher Herkunft - tragfähige Lösungen und passende Hilfen zu finden. Den kulturellen, religiösen und ethnischen Unterschieden wird insofern vorurteilsfrei begegnet. Der Blick richtet sich bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen nicht nur auf die Defizite, sondern auch auf die vorhandenen und bisher übersehenen Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten der Familie. Auch sollten sich die Gespräche mit den Eltern nicht nur darauf beziehen, was diese falsch machen, sondern welche Möglichkeiten der Veränderungen die Familie selbst sieht, über welche personellen, familiären Ressourcen sie verfügt und welche sozialen Ressourcen benötigt werden.

Der ASD/GSD ist beim Kinderschutz auch auf eine gute Kooperation mit freien Trägern³ der Jugendhilfe und anderen Einrichtungen des Kinderschutzes angewiesen. Der ASD/GSD sieht es als seine Aufgabe an, neben dem individuellen Kinderschutz, Projektideen zu entwickeln, die zur Verbesserung der Lebenslage von Kindern, wie auch deren Familien, individuell bzw. strukturell beitragen können.

Die im ASD praktizierte sozialraumorientierte Vernetzung der Jugendhilfe hat das Ziel, in Kooperation mit anderen sozialen Institutionen (Schulen, freien Trägern, Kindertagesstätten) individuelle Lösungsansätze zu finden, sprich auch fallübergreifende und fallunabhängige Angebote zu entwickeln, die einer strukturell und personell bedingten Kindeswohlgefährdung entgegenwirken können.

2. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes

Die wichtigsten verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen für den öffentlichen Jugendhilfeträger⁴ im Zusammenhang mit dem Kinderschutz sind im Anhang aufgeführt.

2.1 Die Vorgaben des Artikel 6 Grundgesetz

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat im Hinblick auf die Förderung und Sicherstellung des Kindeswohls garantiert Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses „natürliche Recht“ den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem (dem Staat) als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit Ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch den Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten. In der Beziehung zum Kind muss aber das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein.⁵

³ meint Träger der freien Jugendhilfe

⁴ meint Träger der öffentlichen Jugendhilfe

⁵ vgl. BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 19.01.2010 – 1 BvR 1941/09, FamRZ 2010, 528 mit weiteren Verweisen auf frühere Entscheidungen

Damit ist das Kindeswohl, obgleich nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt, ein Rechtsgut mit Verfassungsrang.

Auch Kinder sind Träger von Grundrechten, können diese aber in der Regel noch nicht selbstbestimmt wahrnehmen, sondern nur mit Hilfe ihrer Eltern. Die prinzipielle Staatsfreiheit des Eltern-Kind-Verhältnisses bedeutet, dass den Eltern grundsätzlich ein Interpretationsmonopol hinsichtlich der Frage bestehender Selbstbestimmungskompetenz bei ihren Kindern zukommt⁶.

Über die Betätigung des Elternrechtes wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Bei diesem staatlichen Wächteramt handelt es sich um einen verfassungsrechtlichen Auftrag, der einer Konkretisierung durch einfaches Recht bedarf⁷.

Werden Leitbilder „guter“ elterlicher Erziehung verfehlt, führt dies noch nicht zu staatlichen Sanktionen und Eingriffen im Rahmen des Wächteramtes. Dies kann vielmehr erst dann der Fall sein, wenn die Verfehlung so eklatant ist, dass sie den Mindestanforderungen elementarer Sozialverträglichkeit nicht mehr entspricht⁸.

Adressat des Auftrages des Wächteramtes ist die staatliche Gemeinschaft. Dies meint nicht etwa die Gesellschaft – also jeden Einzelnen – sondern die staatlichen Gewalten. Eine Konkretisierung des abstrakten Schutzauftrages durch den Gesetzgeber (Legislative) auf der gesetzlichen Ebene geschieht insbesondere im BGB mit Blick auf die Familiengerichte (Judikative) und insbesondere⁹ im SGB VIII im Hinblick auf das Jugendamt (Exekutive).

Gerichte und Jugendämter realisieren das staatliche Wächteramt arbeitsteilig. Während die Jugendämter für die Gewährung personenbezogener sozialer Dienstleistungen gegenüber den Eltern und ihren Kindern zuständig sind und von ihnen die Hilfen selbst oder zu weiten Teilen in Kooperation mit freien Trägern erbracht werden, obliegen den Gerichten Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren¹⁰.

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung sorgerechtlicher Entscheidungen, ist das Jugendamt auf die Mitwirkung des Familiengerichtes bei der Realisierung der fachlich für notwendig erachteten Maßnahmen angewiesen. Das Familiengericht kontrolliert dabei nicht die Arbeit des Jugendamtes, sondern trifft eigenständige Entscheidungen und beurteilt, ob zur Gefahrenabwehr sorgerechtliche Maßnahmen notwendig sind, die wiederum die Voraussetzung für das weitere jugendamtliche Handeln sind. Zu Recht weist Wiesner¹¹ darauf hin, dass es einer Kooperation im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft, bei der das sozialpädagogische Potential des Jugendamtes mit der Autorität des Familiengerichtes verzahnt wird, bedarf.

⁶ Moritz in „Rechte des Kindes?“ Teil 1, ZfJ 2002, Seite 405

⁷ Reinhold Wiesner „Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 1

⁸ vgl. Moritz in „Rechte des Kindes?“ Teil 1, ZfJ 2002, Seite 405

⁹ Dabei soll nicht übersehen werden, dass auch andere staatliche Stellen der Exekutive wie z.B. Feuerwehr, Polizei, Ordnungsverwaltung etc. bei einem Tätigwerden nach ihren Fachgesetzen ebenfalls im Einzelfall den Kinderschutz verwirklichen können; allerdings ist das Jugendamt die umfassendste betroffene Fachverwaltung.

¹⁰ vgl. Reinhold Wiesner „Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 1; Landratsamt Karlsruhe, „Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, Handlungsleitsätze zur Erfüllung der Garantienpflicht des Kreisjugendamtes“, Ziff. 1

¹¹ vgl. Reinhold Wiesner „Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 1

Da Adressat des Auftrages des Wächteramtes (ausschließlich) der Staat ist und zudem nur die staatliche Gewalt an die Grundrechte gebunden ist (Art. 1 Abs. 3 GG), können private Träger nicht Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG sein.

Damit ist und bleibt letztlich die staatliche Gemeinschaft und sind und bleiben nicht Private für die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes verantwortlich. Deshalb kann sich der Staat auch durch Übertragung von Aufgaben des Kinderschutzes auf freie Träger nicht gänzlich seiner Pflicht zur Ausübung des Wächteramtes entledigen. Die Gesamtverantwortung zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes - und damit auch im Rahmen der Jugendhilfe - bleibt beim Staat. Er muss folglich aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung in allen Fällen einer Aufgabenübertragung auf Private (beispielsweise freie Träger) sicherstellen, dass er in der Lage ist, gegenüber diesen Privaten die Pflichten durchzusetzen, denen er selbst in Ausübung des Wächteramtes von Verfassungswegen genügen muss. Aus diesem Grunde hat er in solchen Fällen eine Überwachungs- und Kontrollfunktion.¹²

Soweit es um die Trennung des Kindes von den Eltern als dem stärksten Eingriff in das Elternrecht geht, ist dieser allein unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG zulässig. Danach dürfen Kinder gegen den Willen der Sorgeberechtigten nur aufgrund eines Gesetzes¹³ von der Familie getrennt werden, wenn diese versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen. Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramtes, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihrer Kinder auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Das elterliche Fehlverhalten muss vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist.¹⁴

Außerdem darf ein derartiger Eingriff in das Elternrecht nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dieser gebietet es, dass Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs sich nach dem Grund des Versagens der Eltern und danach bestimmen müssen, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.¹⁵

Es ist zu akzeptieren, dass Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse grundsätzlich zum Lebensschicksal und Lebensrisiko eines Kindes gehören und der Umstand, dass einem Kind an anderer Stelle möglicherweise ein strukturierteres und verlässlicheres Umfeld mit besseren Förderungsmöglichkeiten geboten werden könnte, keine Sorgerechtsentziehung zu rechtfertigen vermag. Denn zum staatlichen Wächteramt gehört nicht die Aufgabe, für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung und Erziehung zu sorgen.¹⁶

¹² vgl. Heilmann in „Wann muss das Jugendamt eingreifen? Eine Behörde zwischen Elternrecht und Kindeswohl“, BLJA Mitteilungsblatt 1/2002

¹³ Solche gesetzlichen Grundlagen sind z.B. §§ 1666, 1666a BGB oder § 42 SGB VIII

¹⁴ vgl. BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 19.01.2010 – 1 BvR 1941/09, FamRZ 2010, 528 mit weiteren Verweisen auf frühere Entscheidungen

¹⁵ vgl. BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 19.01.2010 – 1 BvR 1941/09, FamRZ 2010, 528 mit weiteren Verweisen auf frühere Entscheidungen

¹⁶ vgl. BVerfG, 1. Senat, Beschl. v. 29.01.2010 – BvR 374/09, FamRZ 2010, 713 mit weiteren Verweisen auf frühere Entscheidungen

2.2 Die einfach-gesetzliche Ausgestaltung

Die nähere einfach-gesetzliche Ausgestaltung hat der Kinderschutz insbesondere in den Regelungen der §§ 1666, 1666a BGB und §§ 1, 8, 8a 8b und 42 SGB VIII sowie den Bestimmungen des KKG¹⁷ erhalten.

Dabei regelt § 1666 BGB die Voraussetzungen und den Umfang gerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls und §1666a verdeutlicht die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie den Vorrang öffentlicher Hilfen.

§ 1 SGB VIII benennt in Abs. 1 für jeden jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In Abs. 2 nimmt die Vorschrift den Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 GG auf.

§ 8 SGB VIII regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ordnet u.a. an, dass diese entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind. Zudem haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Eltern der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag des Jugendamtes und kodifiziert für die Wahrnehmung des Schutzauftrages Verfahrensregelungen und Standards. Die Bestimmung beschreibt auch Anforderungen an Vereinbarungen mit Trägern und deren Gefährdungseinschätzung.

§ 8b SGB VIII räumt Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ein.

§ 42 SGB VIII schließlich regelt die Voraussetzungen und den Inhalt/Umfang einer Inobhutnahme sowie die Befugnis zur Wegnahme eines Kindes und Jugendlichen von einer anderen Person.

Die Regelungen des KKG betonen die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechtes zu unterstützen (§1). Diese Unterstützung umfasst insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.

Dabei sind insbesondere Informationen über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung einschl. Schwangerschaft und Geburt benannt sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz einschließlich der Organisation der verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk (§§ 2,3). Dies betrifft insbesondere den Aus- und Aufbau der Netzwerke frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen.

Ferner sind für besondere, in § 4 Abs. 1 KKG genannte Personen (Geheimnisträger), denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, Handlungsanweisungen und Informationsbefugnisse gegenüber dem Jugendamt geregelt. Diese besonderen Personen haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung auch einen Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

¹⁷ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

2.3 Der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung

Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Obwohl sich viele Extremsituationen vorstellen lassen, in denen im Falle von Vernachlässigungen oder Misshandlungen sofort Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist (z.B. wenn eine allen ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht), sind in den meisten Fällen Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume sehr groß.¹⁸

Als Gefährdung des Kindeswohls wird ein bereits eingetretener Schaden des Kindes oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei seiner weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, verstanden.¹⁹

Die Gefährdung muss **nachhaltig und schwerwiegend** sein.²⁰ Dies hat zur Folge, dass das Kind keinen Schutz vor sämtlichen Verhaltensweisen seiner Eltern erlangen kann, die unter objektiven Gesichtspunkten möglicher Weise zu missbilligen sind.²¹

Auf ein elterliches Erziehungsversagen/-unvermögen²² oder schuldhaftes Verhalten der Eltern kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.²³

Die begründete Besorgnis der Schädigung des Kindeswohls entsteht in der Regel aus Vorfällen der Vergangenheit. Dabei reichen allerdings vereinzelt gebliebene Fehlhandlungen oder Erziehungsfehler bei älteren Geschwistern nicht aus.²⁴

Gelegentliche Erziehungsfehler, wie sie jedem Elternteil unterlaufen können, stellen keine Gefährdung des Kindeswohls dar. Die sozialen Verhältnisse der Eltern, in die ein Kind hineingeboren wird, müssen in der Regel als schicksalhaft hingenommen werden und dienen nicht als Rechtfertigung von Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, das Kind in einer besseren sozialen Umgebung aufwachsen zu lassen. Ein Kind hat keinen Anspruch auf „Idealeltern“ und optimale Förderung und Erziehung.²⁵

In den Zusammenhang des elterlichen Erziehungsprivilegs gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gehören auch Besonderheiten, die sich in Familien durch ihren abweichenden kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund ergeben. Deshalb sind Reglementierungen der Alltagsgestaltung, z.B. durch Bekleidungs Vorschriften, Rauch- oder Schminkverbot, noch nicht ohne weiteres Kindeswohlgefährdend.²⁶

¹⁸ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 24, Ziff. 2

¹⁹ vgl. VerfG, 1. Senat, Beschl. v. 29.01.2010 – BvR 374/09, FamRZ 2010, 713; Palandt/ Diederichsen, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1666 Rz. 10; Münchner Komm zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 50; Prütting/ Wegen/ Weinreich, BGB Aufl. 2009, § 1666 Rdnr. 2 (LEXsoft 3.2.0 – Wissensmanagement NW (Luchterhand))

²⁰ Palandt/ Diederichsen, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1666 Rz. 10; Münchner Komm zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 52

²¹ Münchner Komm zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 52

²² Münchner Komm zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 35, 38

²³ vgl. Prütting/ Wegen/ Weinreich, BGB Aufl. 2009, § 1666 Rdnr. 4 (LEXsoft 3.2.0 – Wissensmanagement NW (Luchterhand))

²⁴ vgl. Palandt/ Diederichsen, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1666 Rz. 10

²⁵ vgl. Prütting/ Wegen/ Weinreich, BGB Aufl. 2009, § 1666 Rdnr. 2 (LEXsoft 3.2.0 – Wissensmanagement NW (Luchterhand))

²⁶ vgl. Münchner Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 55

Schwerwiegende körperliche Züchtigungen, eine Einschränkung der sozialen Kontakte, die zu einer Isolation des Minderjährigen führen, Rückkehr in das Heimatland zum Zwecke der Zwangsheirat oder widerrechtliche Beschneidung sind allerdings Kindeswohlgefährdend.²⁷

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen werden in der Literatur²⁸ benannt:

- Vernachlässigung (z.B. unzureichende Ernährung, Kleidung, Kind wird sich selbst überlassen, ungenügende Beaufsichtigung des Schulbesuchs)
- seelische Misshandlung (z.B. Beleidigung, Herabsetzen, Ablehnung, Demütigung, Bedrohung)
- sexueller Missbrauch (z.B. sexualisierte Liebkosungen, verbale Anzüglichkeiten, Fotografieren von sexuell aufreizenden Positionen, Geschlechtsverkehr)
- Körperliche Misshandlung (Schläge in jeglicher Form, d.h. mit und ohne Hilfsmittel)
- Autonomiekonflikte - die krisenhafte Nichtbewältigung der Ablösung von den Eltern (z.B. Eltern missachten oder verhindern wachsenden Willen der Jugendlichen zur Selbstbestimmung)
- Erwachsenenkonflikte um das Kind (z.B. Kind wird zum Streitobjekt zwischen den Eltern, z.B. in Sorgerechtsverfahren, Kinder werden im Konflikt instrumentalisiert, als Partnerersatz oder Geheimnisträger angesehen bzw. eingesetzt)
- häusliche Gewalt
- Selbstgefährdung

Bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geht es um die fachliche Bewertung beobachtbarer, für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen relevanter Sachverhalte und Lebensumstände bezüglich

- möglicher Schädigungen, die eingetreten sind oder den Kindern in Ihrer weiteren Entwicklung drohen,
- des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung
- der Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, die Gefahr abzuwenden bzw. die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und
- der Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe, erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten und durchzuführen²⁹.

²⁷ vgl. Münchner Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 1666 Rn. 55 - 57

²⁸ vgl. Empfehlungen des Dt. Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV 2006, 494; Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 4; Ziegler in Ziegler, Kinder- und Jugendhilferecht, Handbuch Kindeswohlgefährdung, LEXsoft 3.2.0-Wissensmanagement NW (Luchterhand)

²⁹ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 28

Unter familienrechtspsychologischen Aspekten wird das Kindeswohl z.T. als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seinen Bedürfnissen und seinen Lebensbedingungen beschrieben³⁰.

Als Zugang für ein gemeinsames Begriffsverständnis des Kindeswohls wird beispielsweise das Kindeswohl als gelungene Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse (körperliche Bedürfnisse, Schutzbedürfnisse, Bildungsbedürfnisse, Bedürfnis nach Wertschätzung, Bedürfnis nach Anregung und Produktivität, Bedürfnis nach Selbstverwirklichung) verstanden³¹. Mangelsituationen bei den Grundbedürfnissen können das Kindeswohl gefährden.

Zum Teil werden auch in Bezug auf die Familiensituation, die Eltern oder das Kind bestehende Risikofaktoren genannt, bei denen die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung höher ist und die die Fachkraft zu erhöhter Achtsamkeit und Aufmerksamkeit veranlassen sollten. Solche Risikofaktoren sind beispielsweise wirtschaftliche Not, soziale Isolation, psychische Krankheiten, Beziehungskrisen, lebensgeschichtliche Belastungen, Unerwünschtheit oder hoher Pflegebedarf des Kindes³².

Vielfach werden in der Praxis sog. Indikatoren-Modelle zur Kindeswohlgefährdung entwickelt.³³ Die Empfehlungen des Dt. Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII weisen darauf hin, dass Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, noch nicht in empirisch gesicherter Form vorliegen; benennen aber etliche Anhaltspunkte, die in die Vorgaben der Dienststellen zur Erkennung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung aufgenommen werden sollten.³⁴

Dabei gibt § 8a Abs. 1 SGB VIII keinen allgemeinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsanalyse, sondern beinhaltet eine objektive Verpflichtung des Jugendamtes, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen.³⁵

2.4 Die Garantenstellung von Fachkräften des ASD/GSD

In diesem Zusammenhang ist die strafrechtliche Garantenstellung gemeint. Grundsätzlich kann sich eine Fachkraft im Jugendamt wie jede strafmündige Bürgerin oder jeder strafmündige Bürger wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen (§ 323c StGB). Es handelt sich dabei um ein sog. „echtes“ Unterlassungsdelikt.

³⁰ vgl. AmtsG Daun, Beschl. V. 27.06.2007 – 2 F 300/05, FamRZ 2008, 1879

³¹ vgl. hierzu sowie auch zu einer an den Grundrechten des Kindes orientierten Begriffsbestimmung und zu dem von einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft „Hilfeplanung für vernachlässigte und misshandelte Kinder“ aufgestellten Katalog der Voraussetzungen für eine Wahrung des Kindeswohls im Säuglingsalter: Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Kindeswohl-Inhalt, LEXsoft 3.2.0 –Wissensmanagement NW (Luchterhand)

³² vgl. Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Kindeswohl-Risikomerkmale, LEXsoft 3.2.0 Wissensmanagement NW (Luchterhand)

³³ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seit 28ff; Münder/ Smessaert, „Die Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII“, in Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2007, Seite 232 (234).

³⁴ vgl. Empfehlungen des Dt. Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, NDV 2006, 494 (495); sh. auch die von Bieritz-Harder in Hauck/Noftz, SGB VIII, § 8a, Rdnr. 3 genannten Anhaltspunkte.

³⁵ vgl. OVG NRW, Beschl. V. 22.06.2009 – 12 A 1078/09

Bei sog. „unechten“ Unterlassungsdelikten wie z.B. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) oder fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) kann regelmäßig nur belangt werden, wer die Verletzung oder die Tötung bewirkt und nicht ein Dritter, der es lediglich unterlässt, den Straftaterfolg zu verhindern. Dies folgt aus § 13 StGB, der bestimmt, dass derjenige, der es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, sich nach dem StGB nur dann strafbar macht, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Die Verpflichtung, „rechtlich dafür einzustehen, dass der Erfolg nicht eintritt“ beschreibt eine Handlungsverpflichtung zur Abwendung des „Erfolgs“ und begründet damit die sog. Garantenstellung des Handlungsverpflichteten.

Die Garantenstellung der Fachkraft des Jugendamtes kann sich aus

- dem Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), speziell des Jugendamtes (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII),
- der Pflicht des Jugendamtes, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen (§§ 1 Abs. 3 Nr.3, 8a, 42 SGB VIII) oder
- der tatsächlichen Schutzübernahme für ein Kind dadurch, dass eine Aufgabe nach § 2 SGB VIII erfüllt wird,

ergeben.

Zum Teil wird zurückhaltend gegenüber einer vermeintlichen Garantenpflicht des Jugendamtes argumentiert³⁶, zum Teil die strafrechtliche Verantwortung der einzelnen Fachkraft im Kontext einer grundlegenden Garantenstellung des Jugendamtes oder im Zusammenhang mit den Handlungspflichten aus §§ 8a, 42 SGB VIII und/ oder der tatsächlichen Schutzübernahme verortet. Ein klärendes höchstrichterliches Urteil gibt es bislang nicht. Weit überwiegend scheint jedoch eine die Garantenpflicht der Fachkraft des Jugendamtes annehmende Meinung zu sein³⁷.

Das Strafrecht kennt nur eine persönliche Verantwortung. Die Garantenpflicht und damit verbundene strafrechtliche Folgen treffen daher die einzelne Fachkraft, ggfs. auch Vorgesetzte. Die Fachkraft wird von ihrer strafrechtlichen Verantwortung auch nicht befreit, wenn sie den Dienstvorgesetzten einbezogen hat. Noch nicht einmal eine Weisung des Vorgesetzten etwas zu tun oder zu unterlassen, würde sie von jeglicher strafrechtlicher Verantwortung befreien, da ihre Gehorsamspflicht entfällt, wenn die Weisung erkennbar gegen Strafgesetze

³⁶ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der „Garantenstellung des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung“;
Bohnert in Hauck/Noftz, SGB VIII, 8a Rdnr. 24;

³⁷ Meysen „In welcher straf- und haftungsrechtlichen Verantwortung stehen die Mitarbeiterinnen des ASD bei einer Kindeswohlgefährdung“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 37;
Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, 172;
Handlungsempfehlungen der freien und Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 9;
Landratsamt Karlsruhe, „Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, Handlungsleitsätze zur Erfüllung der Garantenpflicht des Kreisjugendamtes, Ziff. 4 „Verantwortlichkeiten““;
Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl., § 8a Rdnr. 65ff;
Bringewat in Kunkel, LPK.SGB-VIII, 4. Aufl. Rdnr. 108ff;
Harnach in Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht § 8a, Rdnr. 21ff;
Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Garantenstellung, LEXsoft 3.2.0 –Wissensmanagement NW (Luchterhand)

verstößt.³⁸ Für den Vorgesetzten wiederum kommt ebenfalls eine strafrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht, jedenfalls dann, wenn die Einbeziehung über eine reine Fallbesprechung oder zur Kenntnissgabe hinaus unmittelbare Wirkung für den betroffenen Klienten hat, d.h. wenn die Leitungskraft im Einzelfall konkrete Entscheidungen oder Weisungen getroffen hat.³⁹

Angesichts des staatlichen Wächteramtes ist die in der Literatur aufgeworfene Frage bzw. Forderung nach der persönlichen Haftung der politisch Verantwortlichen, wenn eine ausreichende Ausstattung mit Personal und Geldmitteln versäumt wird, obwohl sie wissen, dass daraus in der Folge Kinder und Jugendliche zu Schaden kommen können⁴⁰, verständlich. Auch dort, wo ein freier Träger mit der Wahrnehmung des Kinderschutzes beauftragt wird, ist die Fachkraft nicht aus der Verantwortung entlassen. Die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gebietet die sorgfältige Auswahl dieses Trägers, seine Unterrichtung über die näheren Umstände der Kindeswohlgefährdung und die Vergewisserung (Überwachung) dass der Träger eine geeignete Fachkraft einsetzt, die tut oder unterlässt, was nötig ist.⁴¹ Die Handlungspflicht wandelt sich in eine Auswahl- und Kontrollpflicht.⁴²

Eine strafrechtliche Verantwortung der Fachkraft wird jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn ihr Handeln unter den gegebenen Voraussetzungen nicht den fachlichen Anforderungen des SGB VIII entsprochen hat und sich die Gefahr für den Minderjährigen nach objektiver Betrachtung bei rechtmäßigem und fachlich ordnungsgemäßen Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verwirklicht hätte.⁴³

Dabei ist hinsichtlich der Beurteilung der Situation eines Kindes zu berücksichtigen, dass diese nur auf die Zukunft gerichtet, also prognostisch, erfolgen kann. Wenn die Gefährdungseinschätzung fachlich begründet „nach den Regeln der Kunst“ vorgenommen wurde, wird der Fachkraft sicherlich kaum ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden können, wenn sich Dinge tatsächlich anders entwickeln, als zunächst vorauszusehen war.⁴⁴

Daher sind in Fällen unterlassener Eingriffe (ggfs. auch im Nachhinein noch) die Entscheidung und deren Begründung so gut wie möglich zu dokumentieren.

Zwar bleibt ein juristisches Restrisiko, die Fachkraft steht aber keineswegs von vorn herein „immer mit einem Bein im Gefängnis“. Jedenfalls rechtfertigt das Restrisiko nicht, aus Furcht

³⁸ vgl. Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (176)

³⁹ vgl. Landratsamt Karlsruhe, „Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, Handlungsleitsätze zur Erfüllung der Garantenpflicht des Kreisjugendamtes, Ziff. 4 „Verantwortlichkeiten“

⁴⁰ vgl. Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (176) mit Hinweis auf Frings, Jugendwohl 1997, Seiten 174-187

⁴¹ vgl. Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, 172 (178); Heilmann in „Wann muss das Jugendamt eingreifen? Eine Behörde zwischen Elternrecht und Kindeswohl“, BLJA Mitteilungsblatt 1/2002

⁴² vgl. Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. § 8a, Rdnr. 69; Bringewat in Kunkel, LPK-SGB VIII, 4.Aufl. § 8a, Rdnr. 121; Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Garantenstellung – freie Träger, LEXsoft 3.2.0 – Wissensmanagement NW (Luchterhand)

⁴³ vgl. Meysen „In welcher straf- und haftungsrechtlichen Verantwortung stehen die Mitarbeiterinnen des ASD bei einer Kindeswohlgefährdung“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 37; wohl auch in diesem Sinne: Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (178)

⁴⁴ vgl. Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (178)

vor strafrechtlicher Verantwortung eine „Absicherungsmentalität“ zu entwickeln, die dem Kinderschutz zum einen nicht dienlich wäre und zum anderen auch den Schutz vor der eigenen strafrechtlichen Verantwortung nicht zwangsläufig verbessert.⁴⁵

3. Kinderschutz und Aufgaben des ASD/GSD in den Bezirksjugendämtern

Der Kinderschutz im Sinne dieser Richtlinie ist eine Aufgabe des ASD/GSD. Hier wird im Folgenden der ASD und GSD zusammen genannt, wenngleich unterschiedliche Handlungsschritte bei der Abklärung des Gefährdungsrisikos erfolgen, abhängig davon, ob es sich um eine akute oder latente Gefährdung handelt.

3.1 Ziele und Aufgaben

Ziel des Kinderschutzes ist, das Risiko hinsichtlich der negativen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung in den Lebensbedingungen von Minderjährigen zu minimieren und ihnen ein förderliches und unversehrtes Aufwachsen zu ermöglichen. In diesem Kontext sind die Eltern durch geeignete Hilfen zu unterstützen, damit sie ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden können.

Daher ist es die primäre Aufgabe des ASD/GSD, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und ihnen geeignete Hilfen anzubieten. Ist das Wohl des Minderjährigen gefährdet und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden bzw. an der Abwendung mitzuwirken, so hat der ASD/GSD die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen zu treffen.

Im ASD/GSD ergibt sich der Auftrag aus dem § 1 Abs. 3 SGB VIII. Demnach soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechtes nach Absatz 1:

1. junge Menschen in ihrer individuellen u. sozialen Entwicklung fördern u. dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern u. andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

Der ASD/GSD hat somit einerseits einen Unterstützungsauftrag gegenüber den Eltern und andererseits in Funktion des Wächteramtes einen Kontrollauftrag; hieraus resultiert das Spannungsverhältnis im Kinderschutz.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auch bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung⁴⁶ durch einen Träger der freien Jugendhilfe die Letztverantwortung. Dieser Verantwortung

⁴⁵ vgl. Meysen „In welcher straf- und haftungsrechtlichen Verantwortung stehen die Mitarbeiterinnen des ASD bei einer Kindeswohlgefährdung“ in Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (HG), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 37; Fieseler, „Garantenpflicht- Konsequenzen für sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und berufsethischer Gesichtspunkte“ in ZfJ 2004, Seite 172 (178)

⁴⁶ Im Folgenden wird der feststehende Begriff Hilfen zur Erziehung nur noch in abgekürzter Form als HzE verwendet.

kommt er in der gemeinsamen Hilfeplanung⁴⁷ nach, indem er den Auftrag an den freien Träger klar beschreibt und den Hilfeprozess steuert und überwacht. Die Überwachung schließt ein, dass der ASD in eigener Verantwortung, z.B. durch Hausbesuche, überprüft, ob die Aufträge/Auflagen eingehalten werden.

Das SGB VIII verpflichtet den ASD/GSD zu folgenden Aufgaben:

- zur Gewährung von HzE, wenn die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII gegeben sind die Eltern die HzE beantragen und ein Mindestmaß an Mitwirkungsbereitschaft zeigen,
- zur Anrufung des Familiengerichts gemäß § 50 SGB VIII, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind die Gefährdung des Minderjährigen abzuwenden, bzw. angebotene und geeignete Hilfen verweigern,
- zur Inobhutnahme des Minderjährigen gemäß § 42 SGB VIII, wenn eine akute Gefahr für Leib und Leben die Inobhutnahme erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die gesetzlichen Vorgaben des BGB und des SGB VIII zielen auf den Vorrang von Beratung und Hilfen vor Eingriff in das Familiensystem.

Bei Thomas Trenczek heißt es zum Schutzauftrag der Jugendhilfe dazu:

“Das in § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB im Hinblick auf die Trennung des Kindes von seinen Eltern hervorgehobene Verhältnismäßigkeitsgebot ist ein allgemeiner, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteter Verfassungsgrundsatz, der für alle familienrechtlichen Entscheidungen, z.B. Ermahnungen, Gebote und Verbote (einstweilige) Anordnungen und Beschränkungen gilt. Insoweit besteht ausdrücklich ein Vorrang von Jugendhilfe und anderen öffentlichen Leistungen. Geeignete Hilfen sind deshalb bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsvoraussetzungen schon im Vorfeld (der Anrufung des Familiengerichts) zu initiieren.“⁴⁸

Bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung eines Minderjährigen hat der ASD/GSD das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Bei dieser Gefährdungseinschätzung sind die Eltern und der Minderjährige zu beteiligen, sofern hierbei der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Hierbei wird mit dem Minderjährigen mit Einverständnis der Eltern alleine gesprochen. Auf den eigenständigen Beratungsanspruch Minderjähriger gemäß § 8 SGB VIII wird hingewiesen.

Mit allen Beteiligten sind der Kooperationswille und die Mitwirkungsbereitschaft zur Abwendung der Gefährdung im Dialog abzuklären.

Hält der ASD/GSD zur Abwendung einer Gefährdung die Gewährung einer HzE für geeignet und ausreichend, so hat er diese den Eltern anzubieten. Das Ziel der HzE ist in diesem Fall, die Gefährdung durch Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung abzuwenden. Das kann mit ambulanten oder mit stationären HzE erfolgen. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit gilt auch hier zunächst mit niederschweligen und/oder ambulanten HzE den Verbleib des Minderjährigen in der Familie zu sichern. Reichen ambulante Hilfen nicht aus, sind stationäre Hilfen anzubieten.

⁴⁷ vgl. Richtlinie der Stadt Köln gemäß § 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan, Juli 2010

⁴⁸ Thomas Trenczek: Fachartikel Schutzauftrag der Jugendhilfe

3.2 Gemeinsame Handlungsverpflichtungen und Vorgehensweisen

Die Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen ist gemeinsame Aufgabe aller Fachkräfte des ASD/GSD. Der GSD ist der Spezialdienst zur Klärung und Bearbeitung der Fragen akuter Kindeswohlgefährdung. Der GSD ist in der Bearbeitung von akuter Kindeswohlgefährdung in Neufällen immer fallführend; in laufenden Fällen (es besteht eine aktuelle ASD-Akte) ist der GSD vom ASD hinzuzuziehen; der ASD ist dann fallführend. Die Bearbeitung einer akuten Kindeswohlgefährdung und die Abklärung der Schritte des weiteren Vorgehens haben immer im Austausch von mindestens zwei Fachkräften zu erfolgen. Die Regelungen für die Zuständigkeit der Bearbeitung im Einzelfall ergeben sich aus der „Schnittstellenverfügung ASD – GSD“.

Information gelangen über verschiedene Wege an das Jugendamt, exemplarisch sind hier zu nennen:

- Telefonische Mitteilung
- Fax
- Brief/Mail
- Persönliche Vorsprache (Betroffene oder Dritte).

Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil von Informationen im Rahmen der Ausübung des Tagesdienstes bekannt wird. Im Rahmen der Tagesdiensttätigkeit, die in der Regel durch den GSD ausgeübt wird, ist jeder Eingang auf mögliche Anhaltspunkte einer Gefährdung von Minderjährigen hin zu prüfen. Auch bei jedem anderen Informationseingang, z.B.

- im Rahmen der lfd. Fallbearbeitung
- über persönliche Kontakte

ist dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte entsprechend geprüft werden.

Alle Fachkräfte haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass Fälle akuter Gefährdung zeitnah und richtlinienkonform bearbeitet werden. Ggf. muss sichergestellt werden, dass die Fallbearbeitung kurzfristig an den Fallzuständigen übergeben wird. Die Übergabe hat im persönlichen Austausch zu erfolgen. Erst wenn eine weitere Bearbeitung nahtlos sichergestellt ist, endet die Verantwortung des Fallnehmenden.

Nach Falleingang und Einholung der erforderlichen Informationen (Sachverhalt, Olmera, Juzeda, etc.) sind unmittelbar im Rahmen einer kollegialen Falleinschätzung oder –beratung die weiteren Handlungsschritte festzulegen. Die kollegiale Falleinschätzung/-beratung ist zu dokumentieren. Nur in Fällen, die ein sofortiges und unmittelbares Handeln (ggf. Außendienst und Sicherstellung des Kinderschutzes) notwendig machen, ist die Dokumentation im Nachgang zu fertigen.

Die Festlegung der weiteren Handlungsschritte hat im Konsens der beteiligten Fachkräfte zu erfolgen. Sollte dieser nicht zu erreichen sein, ist die Leitung zwecks Klärung hinzuzuziehen. Grundsätzlich ist Leitung über jeden Fall von Kindeswohlgefährdung und die weiteren

notwendigen Schritte zu informieren; hierfür ist der Mitteilungsbogen (siehe Anlage) zu nutzen.

Eltern und Minderjährige sind an einer Lösungsentwicklung zu beteiligen. Ist eine Herausnahme unumgänglich, sind Unterbringungen im nahen Umfeld (Verwandte, Bekannte, Sozialraum) besonders in den Blick zu nehmen.

„Die Inobhutnahme dient primär der Gefahrenabwehr und ist nur dann erforderlich, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz Förderung und Hilfe nicht in der Lage oder willens sind, eine akute oder drohende Gefahr selbst, mit Unterstützung Dritter oder mittels Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung abzuwenden und weniger eingreifende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Inobhutnahme ist eine... Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Krisensituation.

Vorrangiges Ziel ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwehren und dem Minderjährigen Schutz vor (drohender) lebens- oder entwicklungsgefährdender Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder bei Nichtversorgung (z.B. Inhaftierung, Unerreichbarkeit oder Tod der Bezugspersonen) zu gewähren.“⁴⁹

Ist eine akute Gefährdungssituation durch den GSD ausgeschlossen oder abgewendet worden, erfolgt die Übergabe des Falles über die jeweiligen Gruppenleitungen GSD und ASD. Die Übergabe erfolgt schriftlich mit der gesamten vom GSD erstellten Dokumentation. Die Abschlussverfügung beinhaltet die Bewertung der Situation.

Fälle, die eine nahtlose Bearbeitung erfordern, werden zusätzlich im Rahmen einer persönlichen Übergabe an den fallübernehmenden ASD abgegeben.

3.3 Unterstützung der Fachkräfte: Supervision, Rechtsbeistand, Rechtsberatung

Die Fallarbeit im Kinderschutz (insbesondere bei akuter Gefährdung oder in akuter Krisenintervention) ist häufig begleitet von einer psychisch belastenden Anforderung an die Fachkräfte.

Zum gelingenden Kinderschutz gehören daher auch bestimmte Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebote für die Fachkräfte, dazu gehören insbesondere

- fachliche Reflexion mit der Leitung und die kollegiale Beratung in den Sozialraumteams als verpflichtender Bestandteil der Arbeitsabläufe im ASD/GSD
- Fortbildung, Praxisberatung und Supervision (ggf. auch als Krisenintervention)⁵⁰

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Kinderschutzfällen kann Rechtsberatung erforderlich werden. Der Rechtsschutz ist Teil der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Es wird daher an dieser Stelle auf die Gewährung des Rechtsschutzes für städtische Mitarbeitende von 30 verwiesen. Auf Wunsch der Fachkräfte wird 30 beratend tätig. (<http://intranet/themen/personal/verhalten/00862/index.html>).

⁴⁹ vgl. Richtlinie der Stadt Köln gemäß § 42 SGB VIII über die Durchführung und das Verfahren bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen, April 2011

⁵⁰ Bei Bedarf ist ein Antrag auf Supervision auf dem Dienstweg an 510/1 zu richten. Ist ein kurzfristiger Beratungsbedarf angezeigt, wird auf die Dringlichkeit von der Leitung im Antrag deutlich hingewiesen bzw. im Vorfeld mit 510/1 Kontakt aufgenommen. 510/1 versucht zeitnah ein entsprechendes Angebot im Rahmen einer Krisenintervention zur Verfügung zu stellen.

4. Kindeswohlgefährdung

4.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung unterliegt gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Veränderungen. Beispielsweise ist die Unzulässigkeit von Gewalt als Erziehungsmethode im Bürgerlichen Gesetzbuch erst im Jahr 2000 aufgenommen worden (§ 1631 Abs. 2 BGB). Cyber- Mobbing oder Kinderpornografie im Internet ist erst seit kurzer Zeit als Thema virulent.

Die mit der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen befasste Fachkraft muss sich zudem vergegenwärtigen, dass die Wahrnehmung von Gefährdungslagen höchst subjektiv ist und immer auch durch eigene Sozialisation, sowie soziokulturelle Wert- und Normvorstellungen beeinflusst wird.

„Kindeswohlgefährdung ist eine soziale Konstruktion, keine einfache Gegebenheit oder Tatsache, sondern ein Geschehen, das die professionellen Helfer in der Regel nicht selbst miterlebt haben. Ein doppeltes Dreieck von 2x3 Dimensionen kennzeichnet eine praxisrelevante kritische Konstruktion (Definition) von Kindeswohlgefährdung:

A: (1) die Rechte und Bedürfnisse des Kindes; (2) die Rechte und Verpflichtungen der Inhaber der elterlichen Sorge, (3) die staatlichen Rechte und Verpflichtungen, Kinder zu schützen.

B: (1) eine Handlung bzw. Unterlassung von Inhabern der elterlichen Sorge; (2) soziokulturelle und fachliche Bewertungskriterien zur Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kindes; (3) professionelle Handlungsverpflichtungen, die im Kern auf hilfesystemischen Risikoeinschätzungen beruhen.“⁵¹

Dieser Definition folgend können Kindeswohlgefährdungen in der Regel nicht ohne den unmittelbaren Kontakt und den Austausch mit den Familien zu suchen, erkannt werden. Sie können nur mittels einer umfassenden, multiperspektivischen Risikoeinschätzung festgestellt werden.⁵² Im Folgenden wird auf die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung näher eingegangen, um eine grundlegende Diagnostik einer Kindeswohlgefährdung und ihren wahrscheinlichen Folgen zu ermöglichen.

<u>Formen der KW-Gefährdung</u>	<u>Beschreibung</u>
Vernachlässigung	Andauernde oder wiederholte mangelhafte Fürsorge bezüglich der physischen und psychischen Versorgung des Minderjährigen. Diese kann sich sowohl auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung beziehen, wie auf die mangelnde Befriedigung von körperlichen Bedürfnissen (Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit, Gesundheit). Man spricht auch von Vernachlässigung, wenn Minderjährige über längere Zeit immer wieder unbeaufsichtigt sind und bewusst oder unbewusst Gefahren ausgesetzt werden.

⁵¹ vgl. Kinderschutz-Zentren Berlin (Hg.): (2008): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 11. überarbeitete. Aufl., S. 31

⁵² vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 28

seelische Misshandlung	Die seelische Misshandlung beinhaltet Handlungen und Äußerungen, die den Minderjährigen in seinem Wertgefühl herabsetzen, ein Gefühl der Ablehnung erzeugen und das für die Entwicklung erforderliche Vertrauen schädigen.
körperliche Misshandlung	Körperliche Misshandlung ist eine nicht zufällige bewusste oder unbewusste Ausübung von physischer Gewalt (Schläge, Prügeln, Festhalten, Schütteln usw.).
sexueller Missbrauch	Sexueller Missbrauch eines Minderjährigen ist eine grenzüberschreitende und – verletzende sexuelle Handlung oder die Aufforderung hierzu (z.B. sexualisierte Liebkosungen, verbale Anzüglichkeiten, Fotografieren von sexuell aufreizenden Positionen, Geschlechtsverkehr). Dabei wird die Machtposition und Autorität des Handelnden zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse ohne Rücksicht auf den Entwicklungsstand des Minderjährigen eingesetzt. Hierzu gehört auch das Vorführen von pornographischem Material im Beisein des Minderjährigen zum Zwecke der eigenen sexuellen Befriedigung. Ebenso gehört dazu die Herstellung von pornographischen Filmen unter Mitwirkung von Minderjährigen.
Autonomiekonflikt	Nichtbewältigung von Ablösungskonflikten zwischen den Eltern und dem Minderjährigen aufgrund unterschiedlicher Normvorstellungen.
häusliche Gewalt⁵³ (siehe Weisung zum Umgang mit häuslicher Gewalt)	Minderjährige werden Zeuge von gewaltsamen Übergriffen in der Familie (umfasst sowohl körperliche und verbale Gewalt, sowie die Androhung derselben und die widerrechtliche Einschränkung der persönlichen Freiheit).
Schulabsentismus	Eltern, die nicht gewillt oder in der Lage sind, den Schulbesuch des Minderjährigen sicherzustellen (aktive Verhinderung, Gleichgültigkeit bzw. Passivität).
Aufruf zu (schwerer) Kriminalität	Minderjährige werden dazu angehalten, Straftaten zu begehen (Diebstähle, Drogenkuriere, etc.).

Aktuelle und mögliche Folgen, der genannten Kindeswohlgefährdungen können sein:

- lebensbedrohliche Gefährdung, gesundheitliche Schädigung durch z.B. Mangel- oder Fehlernährung
- innere und äußere körperliche Verletzungen, irreparable körperliche Schädigung, Kindstötung,

⁵³ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 4

- körperliche Deprivation und Beeinträchtigungen, z.B. Sprach- und Wahrnehmungsstörungen
- psychische Deprivation und Beeinträchtigungen, seelische Verletzungen, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen, z.B.
 - posttraumatische Störungen
 - emotionale Unsicherheit
 - mangelndes Empfinden von Empathie
 - Angstsymptome, Depressionen, psychosomatische Erkrankungen
 - Essstörungen
 - Selbstwert- und Bindungsprobleme, Beziehungsprobleme,
 - autoaggressives Verhalten bis hin zu suizidalen Gedanken oder Handlungen,
 - fehlende Konfliktlösungsstrategien
 - soziale und berufliche Desintegration, Delinquenz

Die Ursachen von Kindeswohlgefährdung können vielseitig sein. Sie sind zumeist multifaktoriell bedingt und es gibt Kontexte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine potentielle Kindeswohlgefährdung zur Folge haben können. Um besser einschätzen zu können, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, soll im Weiteren auf zum Teil empirisch bestätigte Risikofaktoren eingegangen werden.⁵⁴ Diese sind auf die Lebenssituation der Eltern, auf die Entwicklung des Minderjährigen und auf das soziale Umfeld der Familie zu beziehen.

4.2 Risiko- und Resilienzfaktoren

Risikofaktoren bezogen auf die Lebenssituation der Eltern sind:

- eigene in der Kindheit erlebte Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- psychische Erkrankung, z.B. Persönlichkeitsstörungen, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom⁵⁵
- geistige Behinderung/Intelligenzminderung
- übermäßiger substanzgebundener und -ungebundener Konsum bis hin zur Abhängigkeit der Eltern⁵⁶
- häufig in der Kindheit erlebte Beziehungsabbrüche
- kulturell oder religiös bedingter rigider Erziehungsstil
- körperliche und psychische Gewalt auf der Elternebene

⁵⁴ Kindeswohlgefährdung -Ursachen, Erscheinungsformen und neuer Ansatz der Prävention Studie Landesregierung NRW 2008, Seite 1137, Hierzu umfassender: Ziegler in Ziegler: Kinder und Jugendhilferecht, Handbuch; Kindeswohl-Risikomerkmale, LEXsoft 3.2.0 Wissensmanagement NW (Luchterhand)

⁵⁵ In diesen Fällen werden Minderjährige als chronisch krank beschrieben oder es erfolgen bewusst durchgeführte Verletzungen des Minderjährigen, die dann vom Arzt behandelt werden müssen, mit dem für die Eltern positiven Effekt, als besonders fürsorglich zu gelten.

⁵⁶ vgl. Handreichung der Stadt Köln „Grundsätze für den Minderjährigenschutz im Haushalt suchtkranker Eltern“, 17.09.2012

-
- uneinheitliche, sich zum Teil widersprechende Erziehungsstile
 - fehlende Kenntnis über Bedürfnisse von Minderjährigen
 - niedriger sozioökonomischer Status (Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden)
 - beengte Wohnverhältnisse
 - schlechte Schulbildung
 - soziale Isolierung
 - Mangel an erzieherischer Kompetenz
 - hochstrittige Trennungs- und Scheidungsproblematik

Risikofaktoren bezogen auf die Lebenssituation des Minderjährigen sind:

- ungewollte Schwangerschaft
- unklare Vaterschaft/Abstammung
- psychische Erkrankung des Minderjährigen
- körperliche und geistige Behinderung des Minderjährigen
- „falsches“ Geschlecht
- frühe bzw. sehr junge Elternschaft
- Verhaltensauffälligkeiten, z.B. „Schreikinder“, ADHS

Risikofaktoren bezogen auf das soziale Umfeld der Familie sind beispielsweise:⁵⁷

- hohe Gewaltrate und Kriminalität in Nachbarschaft
- verbreitete Armut
- fehlende soziale Netzwerke
- unzureichende soziale Infrastruktur im Sozialraum

Die verschiedenen Risikofaktoren mit Ihren schädigenden Einflüssen treten in der Regel nicht isoliert voreinander auf.⁵⁸

„Die zunehmende Komplexität, aber auch, weichere Formen der emotionalen und sozialen Vernachlässigung mit einem langfristig dennoch hochgradig gefährdenden Potenzial, erschweren die Diagnostik sowie die Implementierung geeigneter Maßnahmen. Hier ist die häufige Bewertung zwischen noch akzeptierten Erziehungsstil und existierende Kindeswohlgefährdung im sog. Graubereich wiederzufinden.“⁵⁹

⁵⁷ vgl. Wilhelm Körner, Günther Deegener: Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis, Seite 209 ff.

⁵⁸ vgl. Handlungsempfehlungen der freien Hansestadt Hamburg zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, 2. Aufl., Seite 4

⁵⁹ vgl. Kinderschutz-Zentren Berlin (Hg.): (2009): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 10. Überarbeitete u. erweiterte Aufl., Seite 49

Hochgradige und andauernde Kindeswohlgefährdungen mit schon offensichtlich negativen Folgewirkungen für das Kindes sind dagegen einfacher zu diagnostizieren, führen häufig zu intensiven Hilfemaßnahmen bis hin zur Inobhutnahme des Kindes.

Inwieweit Kinder durch z.B. die psychische Erkrankung der Eltern oder durch andere negative Umstände in ihrer Entwicklung Schaden nehmen, ist neben dem Alter des Kindes auch abhängig von evtl. vorhandenen Resilienzfaktoren, z.B. Unterstützung und Entlastung durch Großeltern, die kompensierend wirken können.⁶⁰

Resilienzfaktoren

Der Begriff „Resilienz“ (aus dem Englischen: „resilience“ = Spannkraft, Strapazierfähigkeit, Elastizität) bezeichnet die psychische Widerstandsfähigkeit. Weithin akzeptiert ist die Auffassung, Resilienz als „gute Ergebnisse von Entwicklung trotz ernsthafter Gefährdungen für Anpassung oder Entwicklung“ zu verstehen.

Gängig unterteilt man Resilienz-, oder auch Schutzfaktoren genannt, in 3 Bereiche:

- personale Schutzfaktoren
- familiäre Schutzfaktoren
- soziale Schutzfaktoren

Personale Schutzfaktoren können sein:

- körperliche Schutzfaktoren
- Temperament
- weibliches Geschlecht
- erstgeborenes Kind
- kognitive und affektive Schutzfaktoren
- positive Wahrnehmung der eigenen Person
- positive Lebenseinstellung
- Religiosität
- schulische Leistungen
- Selbstwirksamkeitserwartung
- Selbstkontrolle und Selbstregulation
- aktive Bewältigungsstrategien
- realistische Selbsteinschätzung und Zielorientierung
- besondere Begabungen
- soziale Kompetenz

⁶⁰ vgl. Kinderschutz-Zentren Berlin (Hg.): (2009): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 10. Überarbeitete u. erweiterte Aufl., Seite 67

Familiäre Schutzfaktoren können sein:

- sichere Bindung
- positive Beziehung zu den Eltern
- positive Geschwisterbeziehungen
- Großfamilie

Soziale Schutzfaktoren können sein:

- Erwachsene als Rollenmodelle, gute Beziehung zu einem Erwachsenen
- Kontakte zu Gleichaltrigen
- Einbindung in soziale Gruppen⁶¹

5. Prozess der Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung

5.1 Umgang mit Fremd- und Selbstmeldern

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Minderjährigen bekannt, ist es im Rahmen des Schutzauftrages verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Jedem Hinweis, unerheblich, ob dieser anonym oder mit persönlichen Angaben erfolgt, ist gleichermaßen nachzugehen.⁶²

Wenden Minderjährige sich direkt an das Jugendamt, haben sie nur in Konflikt- und Notlagen einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern.⁶³ Bitten Minderjährige beim Jugendamt um Obhut, so ist dieses verpflichtet, sie in Obhut zu nehmen.⁶⁴

Die Benachrichtigung und Einbeziehung der Eltern gilt, unabhängig davon, ob der Minderjährige mit deren Einbeziehung einverstanden ist. Im Ausnahmefall, wenn dadurch eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Wohls des Minderjährigen droht, kann die Unterrichtung und Einbeziehung ohne Nennung des Aufenthaltsortes des Minderjährigen erfolgen. Den Eltern ist dann jedoch zumindest ein zuständiger Ansprechpartner des Jugendamtes zu benennen.⁶⁵

Wenden sich Eltern an das Jugendamt mit dem Anliegen, sofortige Hilfe zu bekommen, da andernfalls eine Gefährdung der eigenen Kinder zu befürchten sei, ist eine Falleinschätzung vorzunehmen (ASD/GSD). Je nach Ergebnis der Falleinschätzung sind weitere Handlungsschritte einzuleiten.

⁶¹ vgl. Bengel, J., Meinders-Lücking, F. & Rottmann, N. (2009): Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen. Band 35. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

⁶² vgl. Wiesner: SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe Kommentar, § 8a Abs.1, Seite 107

⁶³ vgl. § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII

⁶⁴ vgl. § 42 SGB VIII

⁶⁵ vgl. Richtlinie der Stadt Köln gemäß § 42 SGB VIII über die Durchführung und das Verfahren bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen, April 2011

5.2 Kollegiale Fallberatung zur Ersteinschätzung

Die fachliche Bewertung einer Kindeswohlgefährdung muss immer im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erfolgen, d.h.

- durch die Nutzung unterschiedlicher Informationsarten und -quellen (Hausbesuche, Beobachtung des sozialen und institutionellen Umfelds),
- aus verschiedenen Perspektiven, d.h. mit allen Betroffenen: den Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Personen, die für die Familie wichtig sind,
- unter Einbeziehung anderer fallbeteiligter Fachkräfte (zum Beispiel ambulante Hilfen, Erzieher, Lehrer, usw.),
- multiprofessionell, d.h. wenn sinnvoll und nötig unter Hinzuziehung fachärztlicher und psychologischer Diagnostik sowie
- in kollegialer Beratung ggf. unter Einbezug von Leitung.⁶⁶

Bei der Bewertung von Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist die Fachkraft gefordert, eine rationale Einschätzung in einer oftmals emotional fordernden Situation zu treffen. Damit dies gelingt, ist es wichtig, zwischen Informationen, Interpretationen, Bewertungen und der eigenen Meinung zu differenzieren und verschiedene Handlungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Die gesammelten Informationen sind genau zu dokumentieren und der fachliche Austausch mit mindestens einer weiteren Fachkraft und ggf. der Leitung durchzuführen. Im Team muss über die eigene Wahrnehmung und mögliche Interpretationen gesprochen werden. Fachlicher Austausch ist notwendig, um Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sicher zu erkennen und zu beurteilen.⁶⁷

5.3 Kontaktaufnahme zu relevanten Beteiligten und Institutionen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

5.3.1 Einbeziehung von Eltern

Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Köln gehen davon aus, dass die meisten Eltern davon überzeugt und auch gewillt sind, alles für ihr Kind zu tun, damit es eine gute Entwicklung nimmt. Der Kinderschutz ist Teil der elterlichen Erziehungsverantwortung und somit hat

⁶⁶ vgl. Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Seite 276

⁶⁷ vgl. Sigrid A. Bathke u.a. (2009) Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, Heft 9. Seite 9f., 17

das Jugendamt die Eltern in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Bei der Kontaktaufnahme und Gestaltung des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten sollte daher beachtet werden, dass diesen zunächst der Arbeitsauftrag des ASD/GSD, sowie die Inhalte der beim Jugendamt eingegangenen Meldung erläutert bzw. Anzeichen/Indikatoren für die mögliche Kindeswohlgefährdung klar benannt werden. Zudem wird in dem Gespräch die Problemeinsicht und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern abgefragt, sowie die bestehenden und zu aktivierenden Ressourcen ermittelt. Hierbei kann es nötig sein, andere Familienangehörige oder weitere Personen aus dem sozialen Umfeld ebenfalls in diesen Prozess mit einzubeziehen. Bevor das Gespräch mit dem Minderjährigen geführt wird, ist immer das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen.

In dem Abwägungsprozess ist seitens der Fachkräfte eine wertschätzende Haltung gegenüber den Eltern erforderlich. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die psychische und physische Disposition der Eltern und des Kindes, zudem die Bildung der Eltern, deren soziale und kulturelle Eingebundenheit und über welche materiellen und finanziellen Ressourcen die Familie verfügt.

Diesbezüglich ist bei der Gesprächsführung folgendes zu beachten:

- bei Sprachbarrieren einen Dolmetscher hinzuziehen,
- klare, konkrete, sachliche Beschreibung der Situation/Mitteilung.
- keine Bewertungen/Vorwürfe/Interpretationen äußern.
- Empathie und Interesse an der Lebenswirklichkeit der Familie und Sicht der Eltern spiegeln.
- die Hilfeorientierung in den Vordergrund stellen.⁶⁸

5.3.2 Einbeziehung von Minderjährigen

Nach den Vorgaben des SGB VIII sind die Minderjährigen bei der Gefährdungseinschätzung grundsätzlich einzubeziehen. Diese Einbeziehung ist nicht an eine bestimmte Altersgrenze gebunden; vielmehr sind dabei der Entwicklungsstand des Minderjährigen und mögliche individuelle Beeinträchtigungen (z.B.: Entwicklungsverzögerungen im Verhältnis zu Gleichaltrigen, Behinderungen, Überforderungen, Traumatisierungen, massive Fremdbestimmung/massive Loyalitätskonflikte, etc.) im Beratungs-/Klärungsprozess zu berücksichtigen.

Bei der Kontaktaufnahme und Gestaltung des Kontaktes zum Minderjährigen ist zu beachten, dass dieser an der Eskalation/den Konflikten in der Familie beteiligt ist und gleichzeitig die Folgen in Form von physischen und psychischen Verletzungen trägt.

Diesbezüglich sind bei der Gesprächsführung folgende Kriterien zu beachten:

- nur so viele Fragen wie nötig stellen
- offene und altersangemessene Fragen konkret formulieren bzw. den Minderjährigen an Hand von Alltagssituationen berichten lassen
- dem Minderjährigen gegenüber freundlich zugewandt und empathisch sein, keinen Zeitdruck vermitteln
- gegenüber dem Minderjährigen keine Versprechungen äußern (bspw.: alles wird wieder gut, was du mir erzählst bleibt unter uns, etc.)

⁶⁸ vgl. www.bmfsfj.de > Broschüre „Kindeswohlgefährdung- erkennen und helfen“

-
- mit Blick auf mögliche Retraumatisierungen oder Loyalitätskonflikte ist zu prüfen, inwieweit auf Fragen, die bereits festgestellte dokumentierte Sachverhalte betreffen, zu verzichten ist.⁶⁹

5.3.3 Einbeziehung von fachlichen Partnern und Institutionen

Um optimalen Kinderschutz zu gewährleisten ist die Kooperation mit externen Fachkräften und Institutionen sinnvoll und notwendig. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln hat von daher mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Kindertagestätten, Familienberatungsstellen und Schulen Kooperationsvereinbarungen zur Sicherung des Kinderschutzes gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen. Demnach haben die Einrichtungen bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und falls erforderlich das Jugendamt zu informieren. Der regelmäßige und vertrauensvolle Austausch, z.B. im Rahmen der Hilfeplanung, soll zum verbesserten Kinderschutz im konkreten Einzelfall beitragen.

Kinderärzte, Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, Suchtberatungsstellen, Psychologen und Hebammen sind weitere dem Kinderschutz verpflichtete wichtige Kooperationspartner. Alle diese vorgenannten Institutionen und Akteure sind strukturell im Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden und können im Bedarfsfall als Experten bei der Einschätzung bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung herangezogen werden oder selbst um Beratung beim ASD nachfragen. Die herausgehobene Stellung des sog. Schwerpunktträgers ist unter Punkt 5.4 beschrieben.

Bei der Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern wird immer wieder auf den Datenschutz hingewiesen. Demnach sieht der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz grundsätzlich das Recht der informellen Selbstbestimmung vor und die Weitergabe persönlicher Daten ist nur mit Einwilligung, z.B. durch eine Schweigepflichtsentbindung, der Betroffenen möglich. Andererseits haben alle Ärzte, Hebammen, Schwangerschaftsberatungsstellen usw. die Pflicht, bei einem vorliegenden Notstand gem. § 34 StGB, das Jugendamt zu informieren, wenn von einer erheblichen akuten Gefährdung des Kindes auszugehen ist und keine Möglichkeit gesehen wird, diese mit eigenen Mitteln abzuwenden. In diesem Zusammenhang besteht zudem auch die Möglichkeit der anonymen Beratung beim Jugendamt.

5.4 Falleinschätzung (ASD) und Gefährdungseinschätzung (GSD)

5.4.1 Einordnung des Sachverhalts in den Arbeitsbereich (ASD)

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Kinder/Jugendlichen abzuschätzen.

Um eine zeitnahe Falleinschätzung zu gewährleisten, wird diese mit Gruppenleitung, anderen ASD Fachkräften oder dem Sozialraumteam durchgeführt.

⁶⁹ vgl. ASD-Internethandbuch: Kindeswohlgefährdung gem. §1666 BGB und der ASD

Es wird zunächst eingegrenzt, um welchen Gefährdungsbereich

- körperliche Gewalt
- sexueller Missbrauch
- gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Verhinderung von Schulbesuch
- Aufforderung zu schwerster Kriminalität
- Autonomiekonflikt
- seelische Verwahrlosung

es sich handelt und nach einer Falldarstellung besprochen, in welchen der 3 Arbeitsbereiche

- Leistungsbereich
- Graubereich (a oder b)
- Gefährdungsbereich

der Fall eingeordnet werden sollte und wie das weitere Vorgehen in dem von den jeweiligen Fachkräften vorgeschlagenen Bereich wäre.

Die Entscheidung in welchen Bereich die Hilfe eingeordnet wird und welches Vorgehen vorgesehen ist, wird auf dem Falleinschätzungsbogen dokumentiert (siehe Anlage) und der Gruppenleitung zur Zustimmung gegeben.

5.4.2. Gefährdungseinschätzung (GSD)

Wird im GSD ein Sachverhalt bekannt, der auf mögliche Gefährdungsaspekte von Minderjährigen hinweist, ist umgehend eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Gem. der Vorgabe des § 8a SGB VIII ist diese im fachlichen Austausch von mehreren Fachkräften zu leisten. Im Alltag wird dieses in der Regel durch eine kollegiale Beratung unter Teilnahme der anwesenden/verfügbaren Kolleginnen und Kollegen ggf. unter Beteiligung von Leitung und/oder des fallführenden ASD geleistet.

Stellt sich in der Beratung heraus, dass noch notwendige Informationen fehlen und deshalb eine abschließende Einschätzung noch nicht zu treffen ist, kann es erforderlich sein, die kollegiale Beratung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt einzuberufen, je nach Vorliegen weiterer Informationen (z.B. nach Hausbesuch, etc.); ggf. werden auch weitere Fachkräfte hinzugezogen.

Ziel der Gefährdungseinschätzung ist, festzustellen, ob eine akute Gefährdung vorliegt, die eine unmittelbare Intervention notwendig macht. Ist ein sofortiges Handeln nicht notwendig, sind die weiteren Handlungsschritte zu vereinbaren und festzulegen. Die vorhandenen Ressourcen sind in der Situation zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist zeitnah (unmittelbar) auf dem Gefährdungseinschätzungsbogen (siehe Anlage) zu dokumentieren. Alle an der Beratung beteiligten Fachkräfte paraphieren diese. Nur im Fall, der ein unmittelbares Handeln notwen-

dig macht, wird die Dokumentation im Nachgang erstellt. Hier gilt der Leitsatz „Handlung (= Schutz sicherstellen) geht vor Dokumentation“.

5.4.3. Indikatoren zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen: Grundbedürfnisse, Risiko- und Schutzfaktoren

Nicht nur bei der Gefährdungseinschätzung, sondern auch bei der Hilfestellung als solches sind verbindliche Arbeitsweisen unverzichtbar. Wichtig hierbei sind die sozialpädagogische Diagnostik und das Fallverstehen.

Es gibt bisher kein empirisch abgesichertes Verfahren, um eine Kindeswohlgefährdung zweifelsfrei zu erkennen. Im Folgenden werden dennoch gewichtige Anhaltspunkte benannt, die für den GSD/ASD als Vorgabe zur Erkennung und Gefährdungseinschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung dienen sollen. Diese Auflistung kann und muss je nach Einzelfall um weitere Indikatoren ergänzt werden und hat somit keinen ausschließlichen Charakter.

angemessener Ernährungszustand

(altersgemäße) Nahrung vorhanden
Zeichen von Über-, Unter- oder Fehlernährung

bei Säuglingen:

Gewichtszunahme

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Sonderernährung, Einschränkungen bei der Ernährung und evtl. Unfähigkeiten des Mdj., Nahrungsbedarf oder Sättigung wahr zu nehmen

Schlafmöglichkeiten

kindgerechter, altersadäquater Schlafplatz vorhanden
regelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse, z.B. Pflegebett, Raus-Fall-Schutz, erhöhter Bettwäschewechselbedarf, Hygiene, keine durchgelegene Matratze

Körperpflege

regelmäßiges Waschen / Baden / Duschen
Zahnhygiene

bei Säuglingen:

regelmäßiges Wickeln, Beseitigung von Kot und Urin

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse und Besonderheiten, z.B. regelmäßiges Windeln, Hautpflege, evtl. mangelnde Fähigkeit des Mdj. Körperpflegebedürfnisse wahrzunehmen oder zu äußern, richtige Lagerung bei bettlägerigen Mdj., auf Pflegeschäden wie Wundliegen, Abszesse, offene Stellen, Hautschädigungen achten

(witterungs-)angemessene Kleidung

mangelnder Schutz vor Hitze, Sonne, Nässe und Kälte
der Größe des Minderjährigen angemessene Kleidung (z.B. nicht zu eng, zu kleine Schuhe)

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse, z.B. Mehrbedarf an Bekleidung, häufiger Bekleidungswechsel, behinderungsgerechte, leicht zu handhabende Bekleidung, Wintersack und Sonnenschutz bei Rollstuhlfahrern

Lebenssituation des Minderjährigen

Krankheit
körperliche, geistige oder seelische Behinderung
„Schreikind“
schwieriges Sozialverhalten, z. B. aufgrund früherer Erfahrung von Mangelversorgung

Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren

aktive körperliche Bedrohung des Minderjährigen durch Erwachsene
Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von Spritzbesteck)
Zeichen von Verletzungen (z.B. Hämatome, Striemen, Narben, Verbrennungen)
fehlender Schutz der Intimsphäre (z.B. Schutz vor sexueller Ausbeutung, sexuellen Übergriffen)

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

Unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse und Umstände, z.B. mangelnde Körperwahrnehmung, mangelndes Gefahrenbewusstsein und fehlende Kommunikationsfähigkeiten des Mj.

Hinweis:

Verletzungen und Verhalten (z.B. lautes unkontrolliertes Schreien) können behinderungsbedingt sein (blaue Flecken aufgrund ungestümer und unkontrollierten Bewegungen, Medikamenten oder Krankheiten, Zwänge und Ticks können zu Verletzungen führen)

gesicherte Betreuung und Aufsicht

ohne altersgemäße Aufsicht (z.B. beim Spiel im Freien, im Haushalt, auf dem Wickeltisch, in der Badewanne)
Überlassung der Aufsicht an ungeeignete Personen
Kleinkind allein in der Wohnung
Schulabsentismus

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse und Besonderheiten: z.B. Aggressionsverhalten, selbst- und fremdgefährdendes Verhalten, mangelnde Fähigkeiten des Mj. zur Gefahrenerkennung, insbes. im Straßenverkehr, und mangelnde Einsicht in die Folgen eigenen Handelns, fehlendes Schmerzempfinden, evtl. Notwendigkeit eines Kopfschutzes, evtl. sexuelle Distanzlosigkeit, ggfs. Besuch einer Behinderungsadäquaten Schule

Sicherung von gesundheitlicher Vor- und Fürsorge

Nichtwahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen
Nicht erkennen und behandeln von Krankheiten
Verweigerung von Krankheitsbehandlung
häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von Unfällen
fehlende Sicherung der Zahngesundheit
Vorsicht bei häufigem Arzt und Therapeutenwechsel („Ärzt hopping“)

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse, z.B. behinderungsbedingte zusätzliche Arztbesuche, Einhaltung notwendiger therapeutischer Maßnahmen, Therapieumsetzung im Alltag, Medikamentengabe, regelmäßige Anwendung und Größenanpassung bei Heil- und Hilfsmitteln

Anregungen und Spielmöglichkeiten

karge und nicht ausgestattete (Spiel-)Räume für den Minderjährigen
Fehlen von Spielzeug
Fernsehen als einziges Angebot

sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen

Nicht erkennen und behandeln von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen m.d. Folge, dass keine altersgem. motorische und sensomotorische Entwicklung stattfindet

emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen

keine oder grobe Ansprache
häufige körperliche und verbale Züchtigung
herabsetzender Umgang
Verweigerung von Trost und Schutz
Verweigerung von Zuneigung und Körperkontakt
ständig wechselnde Bezugspersonen
Jaktationen, Einkoten/Einnässen älterer Kinder können die Folge sein

zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:

Vorwerfen der Behinderung
unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse und Umstände, z.B. fehlende Fähigkeit des Mj., emotionale Bedürfnisse auszudrücken,
Überfürsorglichkeit, Geschwisterkinder finden evtl. zu wenig Beachtung

Kommunikation mit dem Minderjährigen

Nicht-Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen
ständiges Ignorieren
Unfähigkeit Grenzen zu setzen
inkonsequenter Umgang (z.B. Wechselbäder zwischen Zuneigung und Abstoßung)
Auseinandersetzungen der Eltern

<p>finanzielle / Materielle Situation</p> <p>Einkommen deckt Basis-Bedürfnisse der Familie nicht ab (wegen z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden) Einkommen wird für spezifische Ausgaben verbraucht, so dass Basisbedürfnisse des Minderjährigen nicht gedeckt werden</p>
<p>häusliche Situation</p> <p>keine Wohnung/Obdachlosigkeit zu geringer Wohnraum (z.B. Einraumwohnung) gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. keine Heizmöglichkeiten, schimmelige Wände) desorganisierte Wohnraumnutzung (Vermüllung)</p> <p><u>zusätzlich bei Minderjährigen mit Behinderungen:</u> unzureichende Beachtung behinderungsbedingter Erfordernisse, z.B. Bewegungsfreiheit, Zugang zu allen notwendigen Räumen, verminderte Fähigkeit zur Gefahren einschätzung des Mj., evtl. erhöhte Sturz-/Verletzungsgefahr, evtl. notwendige beruhigende und reizarme Umgebung</p>
<p>familiäre Beziehungssituation</p> <p>häusliche Gewalt Belastung der Familie durch psychische Erkrankungen, körperliche, geistige oder seelische Behinderung Belastung der Familie durch Krankheit oder Sucht offensichtliche Überforderung der Eltern eigene Deprivationserfahrungen der Eltern Instrumentalisierung des Minderjährigen bei Beziehungs-, Trennungs- oder Scheidungsproblematik</p>
<p>soziale Situation der Familie</p> <p>Desintegration im sozialen Umfeld keine familiäre Einbindung (Verwandtschaft) Schwellenängste gegenüber Institutionen (z.B. Kita, Ärzte, Ämter)</p>

5.4.4 Einbeziehung und Aufgabe von Leitung

Die Entscheidung in welchen Bereich der Fall im Rahmen der Falleinschätzung im Sozialraumteam eingeordnet wird und welches Vorgehen vorgesehen ist, wird auf dem dafür vorgesehenen Formular (Falleinschätzungsbogen) dokumentiert, von allen an der Beratung Beteiligten paraphiert und der Gruppenleitung zur Kenntnis und Zustimmung gegeben.

Sieht die Gruppenleitung Gesprächsbedarf, erfolgt eine Rücksprache mit der zuständigen ASD-Fachkraft. Kann die Gruppenleitung die Einordnung des Falles nicht mittragen, obliegt ihr die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Bei Bedarf ist die Bezirksjugendamtsleitung hinzu zu ziehen.

Neben der Falleinschätzung im Sozialraumteam hat die ASD-Fachkraft die Möglichkeit, eine Falleinschätzung mit mindestens einer weiteren Kollegin/einem weiteren Kollegen und/oder mit ihrer Gruppenleitung vorzunehmen. Auch diese Form der Risikoeinschätzung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu dokumentieren und von jedem Beteiligten und zu paraphieren.

Jede Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung und das diesbezüglich geplante Vorgehen ist auf dem dafür vorgesehenen Mitteilungsbogen (siehe Anhang) zu dokumentieren und der Bezirksjugendamtsleitung über Gruppenleitung zur Kenntnis zu geben.

Die Einbeziehung von Leitung beinhaltet für die Fachkräfte eine weitere Absicherung in ihrer Fallverantwortung und stellt sicher, dass ihre Falleinschätzung und ihr Vorgehen im Fall nicht nur auf kollegialer, sondern auch auf hierarchischer Ebene mitgetragen wird.

Es ist Aufgabe der Gruppenleitung, im Einzelfall nachzuhalten, dass das abgestimmte Vorgehen in einem Fall während des Fallverlaufs oder nach Abschluss im Sozialraum-/ASD-Team und/oder mit Leitung reflektiert wird. Hierbei ist festzuhalten, was bei der Fallbearbeitung gut gelaufen ist und auch Verbesserungsbedarf aufzudecken. Dies schließt auch die Erkenntnis ein, inwieweit mögliche Fehlentwicklungen organisationsbedingt sind. Bei Bedarf sind diesbezüglich weitere Hierarchieebenen einzuschalten.

Die Leitung hat die notwendigen organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung von kollegialen Beratungen/Falleinschätzungen bereit zu stellen.

5.5 Hilfeplanung im Kontext des Kinderschutzes

Das Hilfeplanverfahren dient dazu, das Vorliegen eines Bedarfs nach erzieherischer Hilfe gem. §§ 27ff. SGB VIII festzustellen und die notwendigen und geeigneten Hilfen zu planen. Das geschieht durch einen von mehreren Fachkräften der Jugendhilfe gesteuerten Prozess unter Beteiligung der leistungsberechtigten Anspruchsinhaber, des durch die Hilfeleistung begünstigten Kindes oder des Jugendlichen und ggf. Dritter (z.B. Träger der freien Jugendhilfe, Schule, medizinische Dienste/Einrichtungen, Pflegepersonen etc.).⁷⁰

Während im Leistungsbereich die Themen dominieren, die den Personensorgeberechtigten wichtig sind (Richtungsziele), geht es im Graubereich/Gefährdungsbereich um Themen, die die Überprüfung/Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung zum Inhalt haben. Neben der Abklärung der Problemeinsicht und der Kooperationsbereitschaft der Eltern, werden den Eltern Aufträge/Auflagen erteilt.

5.5.1 Klärung der Hilfeakzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft

Mit der Teilnahme an Gesprächen zeigen die Eltern ihre grundsätzliche Bereitschaft einer Zusammenarbeit. Ob mit ihnen eine produktive Zusammenarbeit erreicht werden kann, hängt davon ab, inwieweit eine Übereinstimmung der Problemeinsicht erreicht werden kann. Im Elterngespräch muss daher folgendes geklärt werden:

- Akzeptieren die Eltern, dass bei ihrem Kind Anzeichen einer Gefährdung vorliegen?

⁷⁰ vgl. Richtlinie der Stadt Köln gemäß § 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan, Juli 2010

Wie nehmen die Eltern die Anhaltspunkte der Gefährdung wahr? Welche Erklärungen haben sie für diese?

- Sehen sich die Eltern selbst in der Verantwortung ihr Kind zu schützen? Welche eigenen Ideen haben sie? Sind die Eltern bereit externe Hilfen anzunehmen? Welche Befürchtungen der Eltern bestehen bei Inanspruchnahme externer Hilfen?

Es ist zu beachten, dass Personensorgeberechtigte manchmal eine Mitwirkungsbereitschaft signalisieren, jedoch im Verlauf der Hilfeplanung zu einer produktiven Zusammenarbeit nicht fähig sind. Dies zeigt sich vor allem in den Bereichen der psychischen Erkrankungen und/oder Suchtverhalten.⁷¹

Im Rahmen der Überprüfung/Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung, ist die Zusammenarbeit der Personensorgeberechtigten mit dem ASD nicht generell freiwillig. Daher ist für die Gesprächsführung im Zwangskontext besonders wichtig, dass

- der Familie gezeigt wird, dass ein Interesse besteht, die Situation zu verstehen: Welche Erklärungen gibt es in der Familie für die Symptomatik? Wer erlebt welche Schwierigkeiten wie? Was würde jeder Einzelne gern beibehalten oder ändern wollen? Worauf ist die Familie stolz, was gelingt gut? Welche Hilfe kann ein jeder sich vorstellen?
- unter Gewährung von größtmöglicher Transparenz die vorgefundene familiäre Situation wertfrei und konkret beschrieben wird.
- einzusetzende Kontrollmechanismen und mögliche weitere rechtliche Schritte klar benannt werden.
- gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten die Erarbeitung von Handlungsmaßnahmen zur realistischen Erfüllung der erteilten Aufträge/Auflagen erfolgt.
- gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten die Eruierung bereits bestehender oder noch zu aktivierender Ressourcen erfolgt, die bei der Erfüllung der Aufträge/Auflagen hilfreich und unterstützend sein können.

5.5.2 Erarbeitung von Aufträgen und Auflagen

Mit Hilfe von Aufträgen soll im Graubereich, eine vermutete Kindeswohlgefährdung überprüft (Graubereich a) oder einer drohenden Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden (Graubereich b). Im Graubereich a dienen die Aufträge der Überprüfung, in welcher die Eltern angehalten werden aktiv an der Aufklärung mitzuwirken, beispielsweise durch das Vorlegen von Belegen, ärztlichen Attesten, etc. Im Graubereich b dienen die Aufträge der Beschreibung eines positiven zukünftigen Zustands, der für den Minderjährigen gewährleistet bzw. sichergestellt werden muss.

Mit Hilfe von Auflagen soll im Gefährdungsbereich, die augenblicklich vorliegende Kindeswohlgefährdung abgewendet werden. Genau wie bei den Aufträgen im Graubereich b, handelt es sich dabei um die Beschreibung eines positiven zukünftigen Zustands, der für den Minderjährigen gewährleistet bzw. sichergestellt werden muss.

⁷¹ vgl. Kinderschutz-Zentren Berlin (Hg.): (2009): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 10. Überarbeitete u. erweiterte Aufl., Seite 96

Bei der Formulierung von Aufträgen und Auflagen ist folgendes zu beachten:⁷²

Aufträge	Auflagen
<ul style="list-style-type: none"> - konkret und klar formuliert, bezogen auf die Indikatoren aus den Gefährdungsbereichen in denen eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird oder droht 	<ul style="list-style-type: none"> - konkret und klar formuliert, bezogen auf augenblicklich vorhandene Fakten/Tatsachen der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB
<ul style="list-style-type: none"> - möglichst positiv formuliert - terminiert - realistisch (erreichbarer Mindestzustand) - konkrete Situationsbeschreibung (konkretes Bild) - die Eltern werden direkt angesprochen - die Aufträge/Auflagen müssen in ihrer Erfüllung überprüfbar sein - in der Sprache der Betroffenen 	

Die Aufträge und Auflagen an die Personensorgeberechtigten sind schriftlich zu erteilen und deren Umsetzung zu befristen. Die Eltern müssen die Annahme der Aufträge und Auflagen durch ihre Unterschrift bestätigen und sind für deren Umsetzung und Erfüllung verantwortlich.

Mit Ablauf der gesetzten Frist erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten die Überprüfung bzw. Auswertung der vereinbarten Richtungsziele/Aufträge/Auflagen und ggf. die erneute Zuordnung des Falles in den Leistungs-, Grau- oder Gefährdungsbereich im Rahmen einer erneuten Falleinschätzung.

Bei der Fallarbeit im Grau-/Gefährdungsbereich ist zu beachten, dass auch wenn für unmittelbare Schutz- und Hilfeleistungen ein anderer Dienst oder Träger der freien Jugendhilfe zuständig wird, dabei die Fallverantwortung weiterhin bei der zuständigen ASD-Fachkraft bleibt. Die ihr zugeordnete Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wandelt sich in Bezug auf die unmittelbare Hilfeleistung für den Minderjährigen neben der Fallsteuerung in eine Kontrollpflicht der ASD-Fachkraft gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer.

5.5.3 Einbeziehung des Familiengerichts

Besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, ist das Jugendamt verpflichtet und berechtigt, den Minderjährigen ohne vorherige familiengerichtliche Entscheidung in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst dabei auch die Befugnis, das Kind oder den Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.⁷³

⁷² vgl. Internes Arbeitspapier der Stadt Köln „Sozialraumorientierte Jugendhilfe Handbuch für ASD und WJH“, Juli 2009

⁷³ sh. zu den Verpflichtungen und Befugnissen im Rahmen einer Inobhutnahme auch die zum Geschäftszeichen 51 44 45 veröffentlichte Richtlinie über die Durchführung und das Verfahren bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGBVIII (März 2011)

Über die Inobhutnahme ist das Familiengericht unmittelbar zu informieren. Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor und ist das Jugendamt nicht in der Lage den Minderjährigen in Obhut zu nehmen, regt die Fachkraft einen Herausgabebeschluss im Wege der einstweiligen Anordnung beim Familiengericht an.

Auch bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Eltern zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung und Nicht-Erfüllung der erteilten Aufträge/Auflagen ist das Familiengericht zu informieren und sind Maßnahmen nach § 1666 BGB anzuregen (Erteilung von gerichtlichen Auflagen, (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge).

6. Anlagen

6.1 Überblick wichtiger gesetzlicher Bestimmungen

Die wichtigsten verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen für den öffentlichen Jugendhilfeträger im Zusammenhang mit dem Kinderschutz sind:

Art. 6 GG
§§ 1666, 1666a BGB
§§ 1, 8, 8a, 8b, 42 SGB VIII
§§ 1-4 KKG

Daneben sind im Rahmen staatlichen Kinderschutzes jedoch auch weitere verfassungsmäßige und gesetzliche Regelungen zu beachten wie z.B.

Art. 1 GG	Schutz der Menschenwürde
Art. 2 GG	freie Entfaltung der Persönlichkeit
Art. 13 GG	unverletzlichkeit der Wohnung
Art. 20 GG	Bundesstaatliche Verfassungsordnung (u.a. Rechtsstaatsprinzip)
Art. 33 GG	gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten
Art. 34 GG	Verantwortlichkeit bei Amtspflichtverletzung

§ 14 SGB I Beratung

§ 16 SGB VIII allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
§§ 27ff SGB VIII Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige

§ 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

§ 52 StPO Persönliches Recht zur Zeugnisverweigerung
§ 58 StPO Vernehmungsverfahren

§ 32 StGB Notwehr
§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

§ 1 GewSchG gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung
§ 2 GewSchG Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung
§ 3 GewSchG Geltungsbereich, Konkurrenzen

die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB I, SGB VIII, SGB X und des StGB (insbes. § 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen).

6.2 Kooperationsvereinbarungen

- Kooperation von ASD und GSD vom August 2010 (Schnittstellenpapier)
- Kooperationsvereinbarung zwischen der Suchtkrankenhilfe und der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit drogenabhängigen und substituierten Eltern vom November 2011 (wird derzeit mit weiteren Kooperationspartner abgeschlossen)
- Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Köln und den Kölner Schulen von Oktober 2008
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den städtischen Kindertagesstätten vom 11.10.2005
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und den Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie Holweide und der Uniklinik Köln vom Mai 2009
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Kinderkrankenhäusern vom August 2003
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem ASD, GSD und dem Sozialpsychiatrischen Dienst vom August 2011
- Vereinbarung nach §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger bzw. Anbieter der freien Jugendhilfe von November 2011

6.3 Richtlinien zum Kinderschutz

- RL zu § 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan vom 20.07.2010
- RL über die Durchführung und das Verfahren bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII vom April 2011
- RL zur Führung und Dokumentation der Jugendhilfeakten im ASD und im GSD vom 03.03.2011
- RL zum Umgang mit schriftlich dokumentierten Vorgängen, für die zunächst keine Jugendhilfe Akten (JH-Akten) angelegt werden (sogenannte Weglegesachen)

6.4 Fachliche Weisungen

- Handlungsanweisung: „Grundsätze im Minderjährigenschutz im Haushalt suchtkranker Eltern“ vom 17.09.2012
- Fachliche Weisung in Fällen „Häuslicher Gewalt“ vom 23.05.2012

6.5 Vordrucke

- Falleinschätzungsbogen (ASD)
- Gefährdungseinschätzungsbogen (GSD)
- Mitteilungsbogen (Hierarchie)

6.6 ergänzende Literatur

- Sozialraumorientierte Vernetzung der Jugendhilfe in Köln - Geschäftsordnung der Sozialraumteams von März 2011
- Sozialraumorientierte Jugendhilfe – Handbuch für den ASD und die WJH von Juli 2009
- Das Leitbild des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Stadt Köln von Juni 2003
- Eckpfeiler des Allgemeinen Sozialen Dienstes und seiner Spezialdienste von Oktober 2000
- Führungsgrundsätze für die Sachgebietsleitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes von September 2002